

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Inden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“ gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB

Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Inden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“ gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB i.V. mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 die Satzung der Gemeinde Inden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“ gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Plan

Auslegung

Die Satzung der Gemeinde Inden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“ gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Bauverwaltung, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Satzung der Gemeinde Inden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“ gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Inden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freizeitzentrum Goltsteinkuppe“ gemäß § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Inden, den 21. Mai 2007

Der Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) sowie den §§ 44 und 215 BauGB wird für die Satzung über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Bahnhof Frenz auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

Freizeitzentrum Golfsteinkuppe



Sanierungsgebiet gem. § 142 Abs. 4 BauGB